

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ZVB - für die Ausführung von Leistungen

Inhaltsübersicht

1	Art und Umfang der Leistungen (§ 1) B	13	Zahlungen (§ 17)
2	Einheitspreise	14	Überzahlungen (§ 17)
3	Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3) B	15	Abtretung (§ 17)
4	Ausführungsunterlagen (§ 3) B	16	Sicherheit für die Vertragserfüllung, Verpflichtungen des AN hinsichtlich des AEntG (§ 18)
5	Ausführung der Leistung (§ 4) B	17	Sicherheit für Mängelansprüche ab Abnahme, von Schadensersatzansprüchen, von Ansprüchen auf Rückerstattung von Überzahlungen und von Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen (§ 18)
6	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8) B	18	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)
7	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2) B		
8	Güteprüfung (§ 12 Nr. 2) B		
9	Abnahme (§ 13) B		
10	Mängelansprüche (§ 14) B		
11	Rechnungen (§§ 15 und 17)		
12	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)		

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1 Art und Umfang der Leistungen** (§ 1)
 - 1.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle, Abladen und für sonstige Nebenleistungen, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
 - 1.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 2 Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3 Änderung der Leistung** (§ 2 Nr. 3)
 - 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor der Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
 - 3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 4 Ausführungsunterlagen** (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 5 Ausführung der Leistung** (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 6 Kündigung aus wichtigem Grund** (§ 8 Nr. 2)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7 Wettbewerbsbeschränkungen** (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.
- 8 Güteprüfung** (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 9 Abnahme** (§ 13)
 - 9.1 Die Leistung wird ausschließlich förmlich abgenommen. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B wird abbedungen.
 - 9.2 § 13 Nr. 1 Abs.2 VOL/B wird abbedungen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über
 - bei Lieferleistungen **48 Stunden nach der Übernahme** an der Anlieferstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

- 10 Mängelansprüche (§ 14)**
Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 11 Rechnungen (§§ 15 und 17)**
11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 12 Leistungen nach Stundenlohnverrechnungssätzen (§ 16)**
Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen, und
- die Gerätekenngößen
enthalten.
Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 13 Zahlungen (§ 17)**
13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.
13.3 Bei Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
13.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 14 Überzahlungen (§ 16)**
14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattender Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts- / Kontokorrentkonten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 15 Abtretung (§ 17)**
15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
"Ich erkenne an,
a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist.
d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.
Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."
15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
15.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

16 Sicherheit für die Vertragserfüllung, Verpflichtungen des AN hinsichtlich des AEntG (§ 18)

- 16.1 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher, dem Auftragnehmer obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme) und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber.
- 16.2 Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichern muss, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Unterauftragnehmern oder nachgeschalteten Unterauftragnehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund des AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Unterauftragnehmer.
- 16.3 Zu den Bestimmungen des AEntG besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer der Unterauftragnehmer des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Unterauftragnehmer des Auftragnehmers direkt gegen den Auftraggeber erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Sicherheit zu erstrecken hat.

17 Sicherheit für Mängelansprüche ab Abnahme, von Schadensersatzansprüchen, von Ansprüchen auf Rückerstattung von Überzahlungen und von Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen (§ 18)

- 17.1 Die Sicherheit - gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft - dient im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (inkl. Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme), jedwede Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 280 ff. BGB) und die Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern.
- 17.2 Die Sicherheit dient weiter zur Absicherung folgender Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, freizustellen und Rückgriffs- und Regressansprüche zu erfüllen, soweit die Inanspruchnahme auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers, von dessen Unterauftragnehmern oder nachgeschalteten Unterauftragnehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von des AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder durch andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Unterauftragnehmer.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache (D) abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19 Zahlungsplan

Unmittelbar nach Auftragserteilung ist dem AG ein Zahlungsplan für eventuelle Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung vorzulegen.